Vergabenummer	439/25-14

Baumaßnahme

Lebenshilfe Kreisvereinigung Ahrweiler e.V.

Wohnheim Lebenshilfe in Hohenleimbach

Leistung

Stark- und Schwachstrominstallation

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

1 Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B)

1.1 Fristen für Beginn und Vollendung der Leistung (=Ausführungsfristen):
Mit der Ausführung ist zu beginnen wie folgt: **01.06.2027**

Fertigstellung: **20.12.2027**

Verbindliche Fristen (=Vertragsfristen) gemäß § 5 Absatz 1 VOB/B sind:

☒ vorstehende Frist für den Ausführungsbeginn
☒ vorstehende Frist für die Vollendung (abnahmereife Fertigstellung) der Leistung
☐ folgende als Vertragsfrist vereinbarte Einzelfristen:

Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)

2.1 Der Auftragnehmer hat bei Überschreitung der unter 1. als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen oder der Frist für die Vollendung als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen:

☐ _____ € (ohne Umsatzsteuer)
☒ 0,1 Prozent der Schlussrechnung des Auftragnehmers ohne Umsatzsteuer; Beträge für angebotene Instandhaltungsleistungen bleiben unberücksichtigt.
Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist der Teil dieser Auftragssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5 Prozent der im Auftragsschreiben genannten Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt. Verringert sich das Auftragsvolumen nachträglich, ist die geprüfte Schlussrechnung maßgeblich für die vorgenannte Grenze von 5%.

2.3 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

3 Zahlung (§ 16 VOB/B)

Aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung gem. § 16 Absatz 3 Nummer 1 VOB/B und den Eintritt des Verzuges gem. § 16 Absatz 5 Nummer 3 VOB/B verlängert auf Tage.

4 Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B)

☐ Auf Sicherheit für die Vertragserfüllung wird verzichtet.
☒ Soweit die Auftragssumme mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, ist Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von fünf Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten.

5 Sicherheitsleistung für Mängelansprüche

☐ Auf Sicherheit für die Mängelansprüche wird verzichtet.
☒ Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt drei Prozent der Abschlagszahlungen zum Zeitpunkt der Abnahme (vorläufige Abrechnungssumme).

6 Bürgschaften (§ 17 VOB/B)

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden, und zwar für

- die Vertragserfüllung das Formblatt „Vertragserfüllungsbürgschaft“
- die Mängelansprüche das Formblatt „Mängelansprüchebürgschaft“
- vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen gem. § 16 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3 VOB/B das Formblatt „Abschlagszahlungs-/ Vorauszahlungsbürgschaft“

7 Technische Spezifikationen

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: "oder gleichwertig", immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

8 Werbung

Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

9 Planunterlagen / Fachleute / Sonstige Pflichten

9.1: *Baustelleneinrichtungsplan / Lager- und Arbeitsplätze*
Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber vor Beginn der Baustelleneinrichtung einen Baustelleneinrichtungsplan vorzulegen. Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch darauf, dass ihm für seine Belegschaft bzw. zur Lagerung von Materialien und Werkzeuge ein verschließbarer Raum zur Verfügung gestellt wird. Es ist Sache des AN, die zum Einbau kommenden Teile auf der Baustelle so einzulagern, dass der Arbeitsablauf der übrigen beschäftigten Firmen nicht gestört wird. Nicht eingebaute Teile sind durch den AN so zu sichern, dass eine Beschädigung ausgeschlossen ist. Die Kosten hierfür sind in die Einheitspreise einzurechnen.

9.2: *Planunterlagen / Datenaustausch / Projektserver*
Dem AN werden nach Auftragserteilung unentgeltlich zur Verfügung gestellt: Ausführungs- und Grundrisspläne sowie Schnitt-/Detailzeichnungen der Baumaßnahme. Der Datenaustausch für dieses Projekt ist über einen internetbasierten Projektserver organisiert. Aktuelle Planunterlagen werden dort zum Download bereitgestellt. Die Teilnahme am Projektserver ist verpflichtend. Die Unternehmer erhalten einen Satz Planunterlagen in Papierform. Im weiteren Projektverlauf sind die aktualisierten Planunterlagen eigenverantwortlich über den Projektserver zu beziehen. Für den Fall, dass aktualisierte Planunterlagen auf dem Projektserver zur Verfügung stehen, wird der AN hierüber per E-Mail informiert.

9.3: Bestandsunterlagen

Bestandsunterlagen werden dem AG 10 Werktage vor der Abnahme 2-fach übergeben. Die Bestandsunterlagen dokumentieren die Ausführung der Arbeiten (Nachweis der eingebauten Materialien durch Datenblätter, Pläne, Verwendungsnachweise, Übereinstimmungsbestätigung/ Fachunternehmererklärung, Zulassungen, Prüfberichte und Protokolle) und beinhalten die Unterlagen zum ordnungsgemäßen Gebrauch (Pflegeanleitungen, Bedienungsanleitungen, Prüfbücher, Wartungsanleitungen). Eine Aufstellung der vorzulegenden Unterlagen erfolgt bei Auftragsvergabe.

9.4: *SiGe Koordination*
Eine Vorankündigung ist nach §3 BaustellV sowie ein Koordinator ist nach §3(1) BaustellV erforderlich. Der Auftraggeber hat die Aufgabe einem Dritten übertragen.

9.5: *Fachbauleitung*
Der Auftraggeber wird die Fachbauleitung für die Schadstoffsanierung an einen externen Sachverständigen (z.B. TÜV) übertragen.

9.6: *Zulassungspflichtige Stoffe*
Bei der Verwendung von zulassungspflichtigen Stoffen und Bauteilen ist der gültige Zulassungsbescheid vorzulegen.

10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

10.1 Der Auftraggeber schließt für das gesamte Bauvorhaben eine kombinierte Bauleistungs- und Montageversicherung ab. Diese umfasst auch das Interesse sämtlicher Auftragnehmer. Es wird ein Selbstbehalt pro Schaden in Höhe von 500 Euro vereinbart. Dieser Selbstbehalt wird im Schadenfall von dem Vertragspartner getragen, in dessen Gefahrtragung (gemäß VOB) das Schadenereignis fällt. Der Auftraggeber ist berechtigt, als Prämienumlage von jeder Teil- und Schlussrechnungssumme (inklusive Mehrwertsteuer) einen Anteil in Höhe von 0,1 % abzuziehen.

10.2 Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass der öffentliche Straßenraum von Verschmutzungen arbeitstäglich gereinigt wird. Zudem hat der AN dafür Sorge zu tragen, dass die Schule und Schulgelände von Baustellenverschmutzungen arbeitstäglich gereinigt werden.

10.3 Pläne zur Ausführung seiner Leistung werden dem AN mit einem Vorlauf von 6-8 Wochen vor Ausführung des jeweiligen Bauteils zur Verfügung gestellt. Der AN ist verpflichtet eine Werk- und Montageplanung mit einem Vorlauf von 4 Wochen vor der Ausführung der jeweiligen Leistung zur Prüfung zur Verfügung zu stellen. Eine Ausführung darf erst nach Freigabe in Textform der jeweiligen Planung beginnen.

10.4 Der Auftragnehmer hat über seine etwaige Nachtragsangebote/Behinderungsanzeigen/etc. eine Liste zu führen.

10.5 Der AN hat an den Bau-, Planungs- und Koordinationsbesprechungen teilzunehmen. Während der laufenden Arbeiten wird ein wöchentlicher Jour Fixe Termin auf der Baustelle geplant. Die Anwesenheit des verantwortlichen deutschsprachigen Projektbearbeiters / Bauleiters ist obligatorisch. Bei Bedarf können auch Zusatztermine vereinbart werden. Die Kosten hierfür sind in die Einheitspreise einzurechnen.

10.6 Vor der Ausführung zusätzlicher oder geänderter Leistungen hat der AN dem AG hierzu unverzüglich ein schriftliches Nachtragsangebot vorzulegen. Das gilt auch für Mengenunter- oder Überschreitungen i.S.d. § 2 Abs. 3 VOB/B. Vor schriftlicher Beauftragung des Nachtragsangebots durch den AG ist der AN nicht zur Ausführung und der AG nicht zur Vergütung zusätzlicher oder geänderter Leistungen verpflichtet. § 2 Abs. 8 VOB/B bleibt unberührt.

10.7 Der AN hat ein Bautagebuch zu führen, welches mindestens die Angaben nach Formblatt 411 VHB Bund enthält, und dem AG wöchentlich Abschriften hiervon vorzulegen. Der AN hat ein Bautagebuch gemäß „Richtlinien zur Führung eines Bautagebuches“ (Vergabehandbuch BUND 411) arbeitstäglich zu führen und dem Auftraggeber oder dem mit der Bauüberwachung beauftragten Architekten/Ingenieur spätestens wöchentlich zu übergeben. Die Kosten hierfür sind in die Einheitspreise einzurechnen

10.8 Führt der AN die Leistung nicht selbst aus, ist er nur mit schriftlicher oder in Textform erteilter Zustimmung des AG berechtigt, die Leistung durch andere als die im Formblatt 233 angegebene Nachunternehmer ausführen zu lassen. Das Zustimmungserfordernis gilt für alle nicht im Formblatt 233 angegebene Dritte, insbesondere für nicht im Formblatt 233 angegebene Nachunternehmer und für Nachunternehmer von im Formblatt 233 angegebenen Nachunternehmern. Der AG darf seine Zustimmung nicht verweigern, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt.

10.9 Der AN ist verpflichtet, zur Ausführung der Leistung keine illegal Beschäftigten einzusetzen. Der AN hat sicherzustellen, dass auch von ihm eingesetzte Nachunternehmer keine illegal Beschäftigten einsetzen.

10.10 Der AN hat dem AG das Bestehen einer Betriebshaftpflichtversicherung mit Mindestdeckungssummen in Höhe von 2.000.000,00 € für Personenschäden und 1.000.000,00 € für Sachschäden nachzuweisen. Zum Nachweis des Versicherungsschutzes ist der AN verpflichtet, dem AG entsprechende aktuelle Bestätigung seines Haftpflichtversicherers vorzulegen und zwar zusammen mit dem Angebot.

10.11 Einhaltung des Landesgesetzes zur Gewährleistung von Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Auftragsvergaben (Landestariftreuegesetz – LTTG) in der jeweils gültigen Fassung

Der AN hat alle Bestimmungen des Landesgesetzes zur Gewährleistung von Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Auftragsvergaben in seiner jeweils geltenden Fassung zur Kenntnis genommen.

Der AN verpflichtet sich,

1. den Beschäftigten, die dem AEntG unterfallen, bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt zu zahlen, das in Höhe und Modalitäten mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrages entspricht, an den das Unternehmen aufgrund des Arbeitnehmer- Entsendegesetzes gebunden ist.
2. den Beschäftigten die nicht dem AEntG unterfallen oder auf die der Tarifvertrag nach AEntG keine Anwendung findet, bei der Ausführung der Leistung mindestens das Mindestentgelt nach § 3 S. 1 des Landestariftreuegesetztes zu zahlen

 HINWEIS:

 Dies gilt nicht für eine Leistungserbringung durch Auszubildende und wenn ein Bieter/Bewerber mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedsstaat beabsichtigt, einen öffentlichen Auftrag ausschließlich durch die Inanspruchnahme von dort beschäftigten Arbeitnehmern auszuführen. Die Abgabe der Mindesterklärung kann auch dann nicht gefordert werden, falls ein Bieter/Bewerber beabsichtigt, einen öffentlichen Auftrag ausschließlich durch die Inanspruchnahme von Arbeitnehmern auszuführen, die bei einem Nachunternehmen mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedsstaat beschäftigt sind.
3. Nachunternehmen sorgfältig auszuwählen und insbesondere deren Angebote daraufhin zu überprüfen, ob sie auf der Basis der nach dem AEntG anzuwendenden Lohn- und Gehaltstarife bzw. auf der Basis des zu zahlenden Mindestentgelts kalkuliert sein können.
4. im Falle der Auftragsausführung durch Nachunternehmer, deren Nachunternehmer, Beschäftigte eines Verleihers sowie Beschäftigte des Verleihers des beauftragten Nachunternehmens die Verpflichtungen nach § 4 LTTG bzw. § 3 LTTG sicherzustellen und dem AG Mindestentgelt- und Tariftreuerklärung der Nachunternehmer und der Verleiher vorzulegen.

 HINWEIS:

 Die Abgabe der Mindestentgelterklärung kann allerdings nicht gefordert werden, falls ein Bieter/Bewerber beabsichtigt, einen öffentlichen Auftrag ausschließlich durch die Inanspruchnahme von Arbeitnehmern auszuführen, die bei einem Nachunternehmen mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedsstaat beschäftigt sind.
5. vollständige und prüffähige Unterlagen über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten, diese dem Auftraggeber auf dessen Verlangen hin vorzulegen und die Beschäftigten auf die Möglichkeit von Kontrollen durch den AG hinzuweisen.
6. für jeden schuldhaften Fall des Verstoßes gegen die Verpflichtungen aus Ziffer 1 bis 5 durch den AN oder ein durch den AN beauftragtes Nachunternehmen an den AG eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % der Auftragssumme, bei mehreren Verstößen insgesamt höchstens 10 % der Auftragssumme zu zahlen. Für den Fall des Verstoßes durch ein durch den AN beauftragtes Nachunternehmen gilt die Zahlungspflicht nur, wenn der AN den Verstoß kannte(n) oder kennen musste(n). Eine mindestens grob fahrlässige und erhebliche Nichterfüllung einer Verpflichtung nach den §§ 3 – 6 LTTG durch den AN berechtigt den AG zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund.

10.12 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst.

10.13 Der AG verlangt bereits jetzt eine förmliche Abnahme der von dem AN ausgeführten Leistungen.

10.14 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt. Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichten sich, die unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, die dem Vertragszweck wirtschaftlich entspricht. Entsprechendes gilt, wenn sich bei der Durchführung des Vertrages eine Regelungslücke ergeben sollte.

10.15 Auf den Vertrag ist deutsches Recht anwendbar. Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN finden keine Anwendung.